



R

Rittershaus

30. Windenergietage 08.11. bis 10.11.2022 in Linstow

Keine Genehmigung trotz erfolgreicher Klage?!

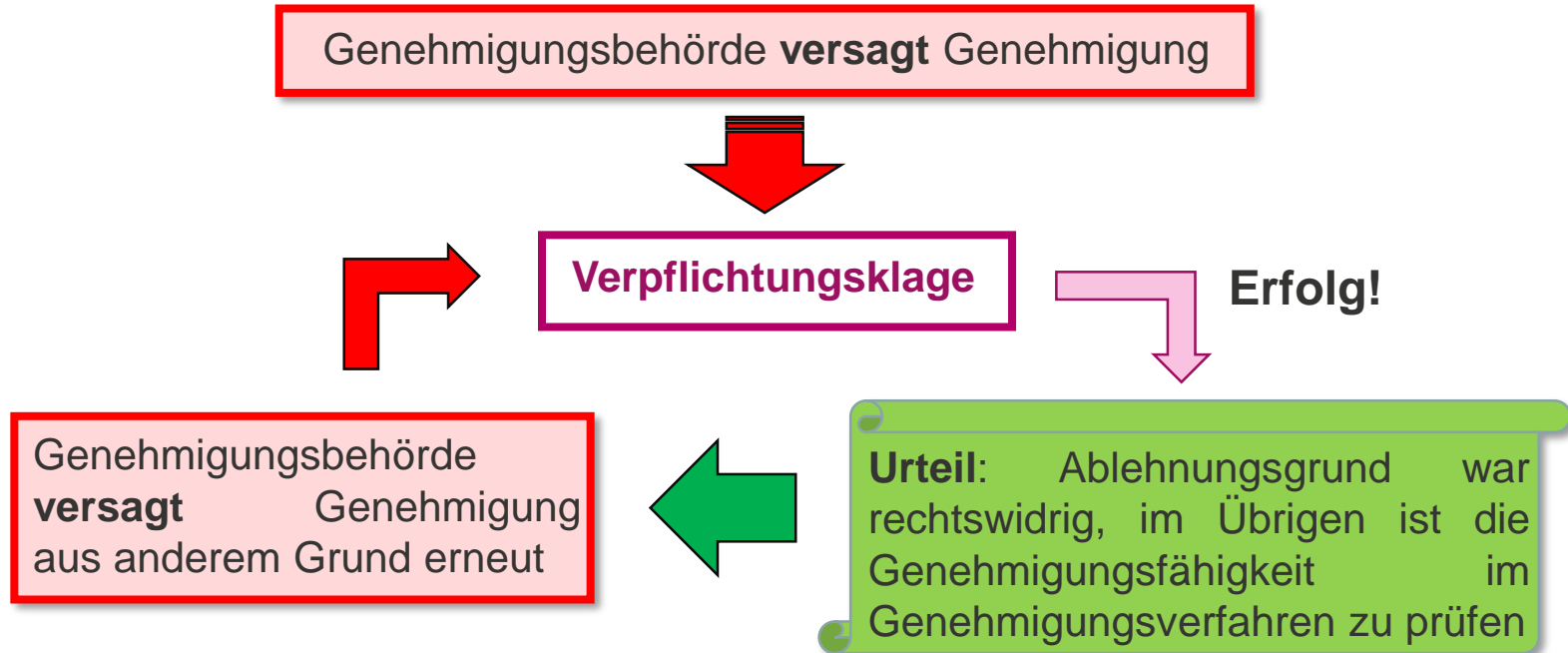
Wie sich Gerichte aus der Verantwortung zu stellen versuchen

Rechtsanwalt Ulrich Loetz, Partner, Lehrbeauftragter der Hochschule Biberach

ITTERSHAUS

Keine Genehmigung trotz erfolgreicher Klage?!

Eingeschränkter Rechtsschutz trotz erfolgreicher Klage – Problemdarstellung:



Verwaltungsprozessualer Hintergrund – (1)

Verpflichtungsurteil	vs	Verbescheidungsurteil
<p>§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO:</p> <p>Gericht spricht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen</p>		<p>§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO:</p> <p>Gericht spricht die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden</p>
<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablehnung oder Unterlassung war rechtswidrig• Rechtsverletzung des Klägers• Spruchreife		<p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ablehnung oder Unterlassung war rechtswidrig• Rechtsverletzung des Klägers• Keine Spruchreife

Verwaltungsprozessualer Hintergrund – (2)

Was bedeutet Spruchreife?

- **Spruchreif** ist eine Klage, wenn die Verwaltungsbehörde durch das Urteil zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsakts verpflichtet werden kann. Dies ist möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen bestimmten Verwaltungsakt bestehen.
- Bei **gebundenen Verwaltungsakten** (Anspruch auf Erteilung):
 - (+) wenn die von der Behörde zu treffende Sachentscheidung bei Abschluss des Gerichtsverfahrens feststeht
- Bei **Ermessensverwaltungsakten** und sonstigen **Entscheidungsfreiräumen** der Verwaltung:
 - (+) wenn nur eine mögliche Entscheidung rechtmäßig ist

Verwaltungsprozessualer Hintergrund – (3)

Wie wird Spruchreife hergestellt?

- Bei Verpflichtungsklage auf Erteilung eines gebundenen Verwaltungsakts (z. B. Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), hat das Gericht die **Pflicht**, die **Streitigkeit spruchreif** zu machen, durch z. B.
 - Nachholung fehlender Sachaufklärung der Behörde durch das Gericht (§ 86 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) und
 - selbstständige Entscheidung unklarer Rechtsfragen.



Das gilt auch dann, wenn die Behörde überhaupt noch nicht entschieden hat (z. B. Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO).

- **Zweck der Spruchreife:** möglichst umfassende Beendigung eines rechtlichen Konflikts

Verwaltungsprozessualer Hintergrund – (4)

Gibt es Grenzen zur Herstellung der Spruchreife?

- **Ausnahme** zur Verpflichtung der Gerichte zur Herstellung der Spruchreife:
 - Fallgruppe des „**steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens**“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.06.2003 - 4 B 14/03)

Konstellation:

- Behörde versagt Genehmigung aus einem bestimmten Grund, der die Ablehnung aber nicht trägt und die Genehmigung ist nicht aus anderen Gründen offensichtlich zu versagen.
- Im Verwaltungsverfahren wurden komplexe technische Fragen (noch) nicht behandelt, die nun erstmals im Gerichtsverfahren geprüft werden müssten.
- Nebenbestimmungen müssten weitgehend vom Gericht vorgegeben werden.

Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (1)

In welchen Fällen beriefen sich die Gerichte auf die Fallgruppe des steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens?

- Belange des Denkmalschutzes und des Artenschutzes wurden im Genehmigungsverfahren nicht geprüft (BayVGH, Urteil vom 18.09.2015 - 22 B 14.1263, insoweit zustimmend BVerwG, Urteil vom 22.09.2016 - 4 C 6.15)
- Belange der Lärmimmissionen, des Schattenwurfs und des Artenschutzes waren noch nicht abschließend geprüft (OVG Bautzen, Urteil vom 11.09.2018 - 4 A 162/16)
- Belange des Naturschutzrechts müssten erstmals im Gerichtsverfahren geprüft werden (OVG RLP, Urteil vom 10.03.2020 – 8 A 11546/19).

Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (2)

Ein **Trend** zur verstärkten Inanspruchnahme des sog. steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens?

Nds. OVG, Urteil vom 18.10.2021,
12 LB 220/19

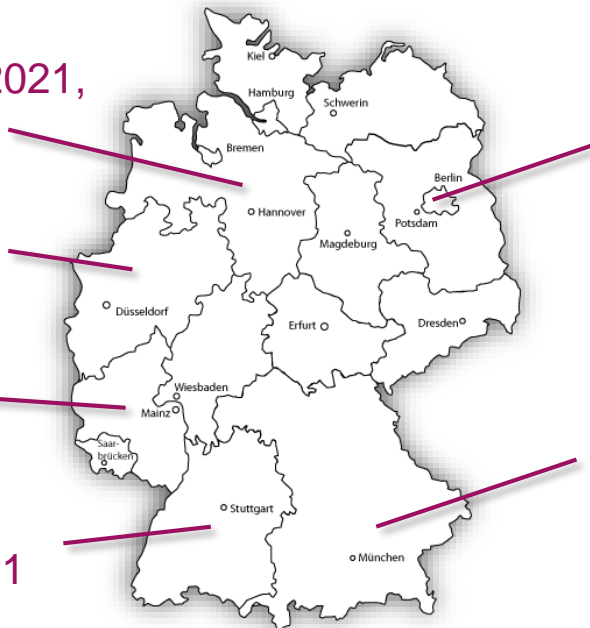
OVG NRW, Urteil vom
21.04.2020, 8 A 311/19

OVG RLP, Urteil vom
10.03.2020, 8 A 11546/19

VGH BaWü, Urteil vom
30.06.2022, 10 S 848/21

OVG B-B, Urteil
vom 29.01.2020,
11 B 5.18

BayVGH, Urteil
vom 16.10.2017,
22 B 17.156



Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (3)

Folgen des „steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens“?

- Für die **Betreiber**: Gefahr einer Aushöhlung des Rechtsschutzes durch Zeitablauf und Kosten, da keine umfassende Klärung der Genehmigungsfähigkeit erfolgt und das Urteil nur soweit über die Genehmigungsfähigkeit entschieden worden ist Bindungswirkung hat.

„Wird die Behörde lediglich zur Neubescheidung verpflichtet, besteht die naheliegende Gefahr, dass sich in dem fortzuführenden Genehmigungsverfahren (wie auch im vorliegenden Fall nach Abschluss des ersten gerichtlichen Klageverfahrens) weitere Streitpunkte ergeben, die wiederum gerichtlich zu klären sind, mit der Folge, dass die Effektivität der Rechtsschutzgewährleistung deutlich gemindert und im schlimmsten Fall (durch Zeitablauf) weitgehend entwertet wird.“

(VGH Mannheim, Urteil vom 30.06.2022 – 10 S 848/21, zitiert nach juris, Rn. 34)

Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (4)

Folgen des „steckengebliebenen Genehmigungsverfahrens“?

- Für die **Genehmigungsbehörde**:

Risiko der **Amtshaftung** wegen schuldhafter Verzögerung des Genehmigungsverfahrens und entstandenem Schaden.

- Vorsicht bei „Vorabklärungsabreden“ einzelner streitiger Belange mit der Genehmigungsbehörde.

Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (5)

Was kann der Betreiber machen?

- Abgabe eines vollständigen Genehmigungsantrags im Genehmigungsverfahren
- Anhalten der Genehmigungsbehörde zur umfassenden Prüfung aller Belange, vor allem umfassende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; auch schon vor Rechtskraft des Urteils!
- Dokumentation des Prüfungsfortschritts und –stands (z. B. dokumentierte Rückfragen zur Abgeschlossenheit von Prüfungen einzelner Belange; Anforderung von Auskünften zu noch offenen Punkten)

Das sog. „steckengebliebene Genehmigungsverfahren“ – (6)

Ausblick und Bewertung?

- **Trend** zur stärkeren Nutzung des Verbescheidungsurteils durch die Gerichte, vor allem aufgrund allgemeiner Kapazitätsengpässe.
- **Rechtspolitisch:**
 - Wünschenswert, dass die Gerichte offensichtliche Lücken im Rechtsschutz nicht noch weiter einreißen lassen.
 - Pragmatischere Vorgehensweise der Genehmigungsbehörden und mehr Sensibilisierung für eine rechtsstaatliche Vorgehensweise.

Unsere Standorte



Büro Mannheim

Harrlachweg 4

68163 Mannheim

Tel.: +49 621 4256-0

Fax: +49 621 4256-250



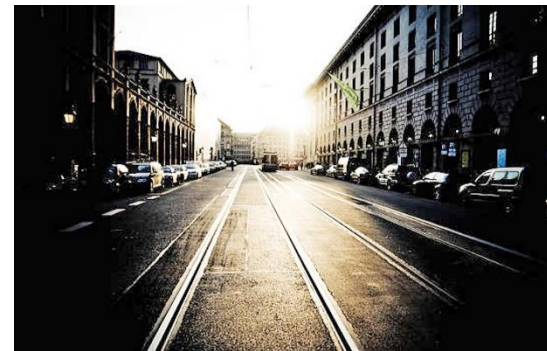
Büro Frankfurt

Bockenheimer Landstraße 77

60325 Frankfurt/Main

Tel.: +49 69 274040-0

Fax: +49 69 274040-250



Büro München

Barer Straße 7

80333 München

Tel.: +49 89 121405-0

Fax: +49 89 121405-250

www.rittershaus.net